

11.02.86

A - G - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

— 1 —

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungs-
verordnung

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

A.

Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A 1. Anlagen 2 und 3 (Vorbemerkung)

In Anlage 2 und 3 ist jeweils in der Vorbemerkung folgender
Satz anzufügen:

"In Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturdenkmälern
ist die Anwendung der nachfolgenden Stoffe verboten, soweit
in den Schutzregelungen nichts anderes bestimmt ist."

Begründung:

Nach ihrem Schutzzweck dienen Naturschutzge-
biete der Erhaltung von Lebensgemeinschaften
oder Lebensstätten bestimmter wildlebender
Pflanzen- oder Tierarten (§ 13 Abs. 1
Nr. 1 BNatSchG). In Naturschutzgebieten sind
deshalb alle Handlungen zu untersagen, die
zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verände-
rung oder nachhaltigen Störung des Natur-
schutzgebiets führen (vgl. § 13 Abs. 2
BNatSchG). Entsprechendes gilt für Natur-
denkmale (§ 17 BNatSchG) und für National-
parke (§ 14 BNatSchG).

(noch Ziffer 1)

Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe haben erhebliche, zum Teil noch nicht voll zu übersehende ökologische Auswirkungen, insbesondere auf wildlebende Tierarten. Die Anwendung dieser Stoffe in Gebieten, die aus Gründen des Naturschutzes unter besonders strengen Schutz gestellt sind, würde die geschützten Gebiete wesentlich entwerten und dem Zweck der Unterschutzstellung zuwiderlaufen. § 6 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz läßt das Verbot der Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel zum Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen ausdrücklich zu; für das beantragte Verbot in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Nationalparks liegt daher bereits nach geltendem Recht eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vor.

Das Anwendungsverbot bezieht sich nicht auf die übrigen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) oder auf solche Stoffe, die nicht in den Anlagen 2 und 3 aufgeführt sind.

A 2. Anlage 2 Nr. 6

In Anlage 2 Nr. 6 ist in Spalte 3 die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 zu ersetzen:

- "2. gegen die Schermaus (*Arvicola terrestris* L.),
- 3. gegen den Hamster (*Cricetus cricetus* L.)
und den Maulwurf (*Talpa europaea* L.);
nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde".

Begründung:

Dadurch wird bei der Bekämpfung der Schermaus auf die Zustimmung der zuständigen Behörde verzichtet. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

In 3. Anlage 3 Nr. 20

In Anlage 3 Nr. 20 ist
in Spalte 3 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. im Getreidebau;"

Begründung:

Da generell die Anwendung von
Paraquat im Getreidebau unzulässig
ist, ist das Anwendungsverbot
gegenüber der Regierungsvorlage
auszudehnen.

In 4. Anlage 3 Nr. 27

In Anlage 3 Nr. 27 ist die
Spalte 3 wie folgt zu fassen:

"durch Luft- und Schienenfahrzeuge sowie auf Freiland-
flächen, die nicht landwirtschaftlich oder erwerbsgärt-
nerisch genutzt werden, außer mit Zustimmung der zu-
ständigen Behörde".

Begründung:

Es ist bekannt, daß 2,4,5-T u. a. hochtoxische Ver-
bindungen der Klasse der PCDD und PCDF enthält.
Eine wesentliche Verminderung der Gefahren durch
die Belastung der Umwelt mit Dioxinen und ver-
gleichbaren Stoffen kann solange nicht erfolgen,
wie der Einsatz dieser Stoffe nicht entscheidend
eingeschränkt wird.

Die Erweiterung des Anwendungsverbotes auf Schienen-
fahrzeuge ist geboten, weil durch das Versprühen auf
Gleisanlagen die Gefahr, daß der Stoff auch in an-
grenzende Grünbereiche oder Gewässer gelangt, sehr
groß ist. Nach den Auskünften der Datenbank für
wassergefährdende Stoffe ist 2,4,5-T in die Wasser-
gefährdungsklasse 2 (wassergefährdend) eingestuft,
die Wasserlöslichkeit liegt relativ hoch mit
0,238 g/l (bei 20°C). Aus diesem Grunde sollte
jedes flächenhafte Besprühen untersagt werden.

B.

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

6. Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 3, 4 und 5

Der Stoff Dichlorpropen wird in der Liste der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Reihe von Stoffen, die sich im Tierversuch als eindeutig karzinogen erwiesen haben, geführt. Ebenso ist der Stoff Methylbromid in diese Liste von 1985 als Stoff mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential aufgenommen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei Wegfall der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die diese Stoffe oder Dichlorpropan enthalten, darauf hinzuwirken, daß Pflanzenschutzmittel mit diesen Stoffen nicht mehr zur Anwendung kommen und daß diese Stoffe möglichst bald in die Anlage 1 zur Verordnung - Anwendungsverbote - aufgenommen werden.